

- Forsten, Bestimmungen wegen Benutzung und Schonung § 161.
- Wanderbettelei, Bekämpfung, derselben § 200.
- Wandergewerbesteuer § 14.
- Wartegeld § 22.
- Wasserpolizei, landeskulturelle §§ 118—126.
- Wasserbaulast hinsichtlich der öffentlichen Gewässer § 118. Genossenschaften zur Ent- und Bewässerung von Grundstücken § 119. Instandhaltung der Flußlinie § 120. Künstliche Wasserleitungen § 121. Fürsorge gegen eigenmächtige Störung durch Herstellung von neuen Vorrichtungen § 122. Benutzung des Wassers von Triebwerken zum Zwecke der Bewässerung § 123. Besondere Bestimmungen hinsichtlich der Flößerei § 124. Anordnung und Ausführung von Wasserschutzbauten § 125. Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden § 126.
- Wassergenossenschaften §§ 118, 119.
- Wege und Straßen § 160.
- Ausschließung nachteiliger Arten der öffentlichen Benutzung § 161.
- Unterhaltungslast § 160.
- Wegebau, Heranziehung von Fabriken, Bergwerken, Steinbrüchen, Ziegeleien und ähnlichen Unternehmungen mit besonderen Leistungen für denselben § 160.
- Wegebaupolizei § 160.
- Wegebauprämien § 160.
- Wegeverkehrspolizei §§ 161 bis 166.
- Ausschließung nachteiliger Arten der öffentlichen Benutzung § 161. Sicherung des Verkehrs auf den Straßen im allgemeinen § 162. Verkehr mit Kraftfahrzeugen (Kraftwagen und Krafrädern) § 163. Das Befahren öffentlicher Wege mit Lokomotiven § 164. Das Fahren mit Fahrrädern § 165. Fernere wegepolizeiliche Bestimmungen § 166.
- Weihnachtsbäumchen, Nachweisung des rechtlichen Erwerbes derselben § 117.
- Wild, Schon- und Hegezeit § 146.
- Verkauf und Transport von Rot-, Damm- und Rehwild § 147.
- Wildschaden s. Jagdpolizei.
- Wilhelmstift i. Frankenhausen § 196.
- Windmühlen, Entfernung derselben von Wegen und neuen Gebäudeanlagen § 95.
- Wirte s. Schankgewerbe, Polizeistunde.
- Wirtshäuser, Verbot des Besuchs derselben von Handwerkslehrlingen, von Schulkindern usw. § 179.
- Witwen- und Waisenspensionen der Staatsdiener § 21.
- der Geistlichen § 33.
- der Volksschullehrer § 44.
- Wohnung s. Baupolizeivorschriften, Wohnungspolizei.
- Wohnhäuser, neue, deren Errichtung § 90, s. a. Bauordnung.
- Versagung der Niederlassungen außerhalb der Ortslage zur Erbauung von Wohnhäusern in des näheren bestimmten Fällen § 54.